

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/368/2010**

Datum: 03.05.2010

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
17 - Steuerungsdienst

**Betrifft: Auswahlkriterien und Zeitplan für die Neuvergabe der  
Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) Strom und  
Gas für das Gebiet der Stadt Eberswalde und den ein-  
gemeindeten Ortsteil Spechthausen**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	20.05.2010	Entscheidung
----------------	------------	--------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern, welche ihr Interesse am Abschluss neuer Strom- und Gas-Wegenutzungsverträge bekundet haben, erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

**Energiewirtschaftliche Kriterien:**

- Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeit (30 %)
- Qualität des Standort-Entwicklungskonzeptes (25 %)
- Technische Hilfe/Bereitschaft vor Ort (15 %)
- Leistungen aus einer Hand/Koordinierungsaufwand (10 %)

**Monetäre Kriterien:**

Maximale Konzessionsabgabe (als Bedingung für die Vergabe)

- Folgekostenregelung (10 %)
- Entwicklung der Netzentgelte (10 %)

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Nr. 1 - Kommunale Entscheidungskriterien der Konzessionsvergabe durch die Stadt Eberswalde
- Nr. 2 - Vorgesehener zeitlicher Ablauf der Konzessionsvergabe

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein x	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e):			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung AL Kämmerei:	
Erläuterung:			

## **Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Beschluss- Nr.5-60/09 wurde der Bürgermeister beauftragt, die Harmonisierung der Konzessionsverträge vorzunehmen, die Veröffentlichung zum Ablauf der Konzessionsverträge zu veranlassen und das Verfahren zur Neuvergabe der Wegenutzungsrechte durchzuführen sowie den Vergabevorschlag der STVV zur Entscheidung vorzulegen.

Die in BV/357/2010 am 29.4.2010 eingebrachten Forderungen, wie die Zahlung der maximalen Konzessionsabgabe sowie die Erhöhung der Einflussmöglichkeiten der Stadt Eberswalde auf den Netzbetrieb bis hin zur Beteiligung der Kommune an der Netzgesellschaft, wurden in diese Beschlussvorlage eingearbeitet.

Die Stadt Eberswalde hat das jeweilige Ende der derzeit für das Gebiet der Stadt Eberswalde sowie für den eingemeindeten Ortsteil Spechthausen mit der E.ON edis AG bestehenden Strom-Konzessionsverträge im November 2009 bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die mit der EWE AG bestehenden entsprechenden beiden Gas-Konzessionsverträge. Alle vier Konzessionsverträge enden zum

**31.12.2011.**

Die Stadt hat Versorgungsunternehmen, welche Interesse am Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrages oder eines neuen Gas-Konzessionsvertrages mit einer jeweiligen Laufzeit von 20 Jahren haben, im Rahmen der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse bis zum 31.03.2010 zu bekunden. Fristgemäß haben insgesamt fünf Unternehmen ihr Interesse an dem Abschluss neuer Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge bekundet.

Um einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 46 Abs. 2 EnWG Vorgaben bzgl. einer Mindestlaufzeit, sowie den Wechsel des Netzbetreibers betreffend, verankert. Die in § 46 Abs. 3 EnWG enthaltenen Veröffentlichungspflichten der Gemeinden sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb um Netzgebiete rechtzeitig initiiert wird. Die energiewirtschaftlichen Vorschriften des § 46 EnWG enthalten darüber hinaus zwar keine Vorgaben für das von der Stadt Eberswalde nunmehr durchzuführende Auswahlverfahren. Insbesondere hat der Gesetzgeber keine Kriterien für diese Auswahl vorgegeben; die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB finden auf das Auswahlverfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen grundsätzlich keine Anwendung.

Jedoch hat das ordentliche Vergabeverfahren eine Ausstrahlungswirkung auf das Verfahren nach § 46 Abs. 3 EnWG. Daher sind Grundsätze der Offenheit sowie das Transparenz- und das Gleichbehandlungsgebot auch in diesem ansonsten sehr verschlankten Verfahren zu beachten. Die nach dem Neuabschluss bestehende Verpflichtung der Gemeinde zur öffentlichen Bekanntgabe der für die Auswahl maßgeblichen Gründe soll zu einer Auswahl anhand rationaler Kriterien beitragen. Den

Wettbewerbern sollen die Gründe offengelegt werden, die die Auswahlentscheidung tragen. Dadurch soll die Gemeinde dazu veranlasst werden, die Auswahl auf der Grundlage von begründeten, nachvollziehbaren, rationalen und wettbewerbsorientierten Kriterien zu treffen. Welche Kriterien das im Einzelnen sind, ist nicht vorgegeben und bleibt der Gemeinde überlassen (vgl. amtliche Begründung, Bundestags-Drucksache 13/7274, S. 21). Abgesehen von den vorgenannten, sich aus dem europäischen Recht ergebenden Vorgaben, verbleibt der Gemeinde ein erheblicher Spielraum für ihre Entscheidung. Zwingende sachliche Kriterien für die Auswahl sind nirgends festgeschrieben.

Es empfiehlt sich jedoch zur Wahrung des Transparenzgebots und des Diskriminierungsverbots, die Kriterien und deren Gewichtung festzulegen. Um neben diesen Grundsätzen eine Nachhaltigkeit der gewählten Verfahrensmodalitäten und eine Auswahl rationaler, sachgerechter Aspekte zu gewährleisten, sollen die Wahl der Kriterien und deren Gewichtung im Hauptausschuss behandelt und beschlossen werden.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden ist auf §§ 91 ff. BbgKVerf zu verweisen.

Dort sind klare Festlegungen dazu enthalten, wenn eine Kommune ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen will. Gemäß § 92 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeinde dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, mit der Aufforderung an Dritte, eigene Angebote vorzulegen.

Sollte eine öffentliche Bekanntmachung ungeeignet sein, so sind in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und potentielle Privatisierungsalternativen zu vergleichen und zu bewerten. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die Angebote bzw. die Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie eine zuvor bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer einzuholende Stellungnahme vorzulegen.

In § 92 Abs. 5 BbgKVerf ist eine wesentliche Erweiterung des Gesellschaftszwecks mit einer Neugründung eines Unternehmens gleichzusetzen und unterliegt somit ebenfalls der Bekanntmachungspflicht gemäß § 92 Abs. 2 BbgKVerf. Zudem bedürfen die Neugründung sowie die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes nach § 100 BbgKVerf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Zeitplan gemäß Anlage 2 gibt eine Orientierung zum Ablauf des Verfahrens. Der nächste Schritt im Zeitplan kann immer erst vollzogen werden, wenn der vorangegangene erledigt ist. Der Zeitplan kann sich also je nach Vergabefortschritt (z. B. rechtzeitige Übersendung der Netzdaten von den bisherigen Betreibern) ändern.